

Besondere Besonderer Dienstleistungen Dienstleistungen



Streikbetriebe	Alle Luftsicherheitskräfte und Servicemitarbeiter der <ul style="list-style-type: none">- FraSec Fraport Security Services GmbH,- I-SEC Deutsche Luftsicherheit SE & Co. KG,- All Service Sicherheitsdienste GmbH,- ICTS Deutschland GmbH,- Pond Security Werkschutz GmbH,- IWS Industrie-Werkschutz GmbH, am Flughafen Frankfurt/M.
Streikbeginn:	15. Januar 2019 2:00 Uhr
Streikende:	15. Januar 2019 20:00 Uhr
Streiklokal:	„Fraport Forum“ zwischen Terminal 1 und Fernbahnhof
Streikdemo:	10 Uhr, Tor 3

An die Beschäftigten der BDLS-Mitgliedsunternehmen in Hessen

Aufruf zum WARNSTREIK

der Luftsicherheit

**Unser Lohn muss zum Leben reichen!
Arbeitgeberangebote zur Lohnerhöhung völlig unzureichend!**

Jetzt braucht es ein deutliches Zeichen: wir streiken!

Die Arbeitgeber waren in den Verhandlungen bisher nicht bereit, ein Angebot vorzulegen, das unseren Forderungen entgegenkommt.

Jetzt müssen wir Druck machen, um angemessene, faire und regional angegliche Löhne in der Branche zu erreichen!

Wir fordern

- Erhöhung der Löhne der Tätigkeiten nach § 5 LuftSiG auf 20,00 € die Stunde
- Angleichung der Löhne der Tätigkeiten nach § 8 und 9 LuftSiG (mit Rezertifizierung) an die 20 € pro Stunde
- Deutliche Erhöhung der Löhne für Tätigkeiten in allen anderen Bereichen und Tätigkeiten










**Mit unserer Teilnahme am Streik und unserer
Entschlossenheit kann es gemeinsam gelingen,
unsere Forderungen durchzusetzen!**

Besondere Besonderer Dienstleistungen Dienstleistungen



Warnstreiks sind zulässig!

„Gewerkschaftliche Warnstreiks sind nach Ablauf der Friedenspflicht auch während noch laufender Tarifverhandlungen zulässig“ (Urteil Bundesarbeitsgericht BAG vom 12.09.1984)

-  Der **Streik ist ein Grundrecht** zur Durchsetzung unserer Forderungen (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes)
-  Die **Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrages dar!** Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten! Der bestreikte Arbeitgeber darf streikende Arbeitnehmer*innen nicht abmahnen oder sogar kündigen! Nach Ende des Streiks besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung.
-  **Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis.** Arbeitnehmer*innen brauchen in der Zeit **keine Arbeitsleistung erbringen und unterliegen nicht dem Weisungsrecht des Arbeitgebers.**
-  Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht. **Gewerkschaftsmitglieder erhalten Streikunterstützung.**
-  Die **Anordnung von Überstunden** aus Anlass der Teilnahme ab Streiks **ist rechtswidrig** und unwirksam.
-  **Eine Verpflichtung zur Nacharbeit** der durch den Streik ausfallenden Arbeitsstunden **besteht nicht.**
-  **In Arbeitskämpfen darf der Arbeitgeber sogenannte „Notdienstarbeiten“ nicht einseitig organisieren und einzelne Arbeitnehmer*innen hierauf verpflichten.** Notdienstarbeiten dürfen im Übrigen nur zur Erhaltung der Substanz des Eigentums, nicht jedoch zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbereichs verlangt werden.
-  Die Ablehnung direkter Streikarbeit ist keine unberechtigte Arbeitsverweigerung!
-  **Um einen reibungslosen, ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ablauf des Streiks zu gewährleisten, haben sich alle Kolleginnen und Kollegen an die Anweisung der Streikleitung zu halten.**

Über das Ende bzw. die Unterbrechung des Streiks entscheidet die Streikleitung

Hier und überall in der Bundesrepublik heißt es jetzt:

Schöne Worte helfen nicht mehr weiter!

Jetzt hilft nur noch Arbeitskampf!